

## Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Integrationsrat	10.05.2022

### Beantwortung einer schriftlichen Anfrage der Liste GOL zu "Passbeschaffung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels"

Auf die schriftliche Anfrage der Liste GOL im Integrationsrat:

*Müssen Menschen aus Afghanistan, China, Eritrea, Libyen, Eritrea, Libyen, Russland, Syrien, Somalia, Sudan und weiteren politisch instabilen und vor allem diktatorischen Staaten, einen Nationalpass beantragen bzw. verlängern, um einen Aufenthaltstitel zu erhalten? Oder kann darauf verzichtet werden, bzw. würde eine Geburtsurkunde als Identitätsnachweis ausreichen?*

antwortet die Verwaltung wie folgt:

Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) regelt in § 3 Abs.1, dass sich Ausländer\*innen nur mit einem gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz im Bundesgebiet aufhalten dürfen. § 5 Abs.1 Nr. 4 AufenthG fordert als allgemeine Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel, dass die Passpflicht erfüllt ist. Von der Passpflicht wird lediglich bei Personen abgesehen, die als Asylberechtigte anerkannt oder denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde. In diesen Fällen wird in Deutschland ein Reiseausweis für Flüchtlinge ausgestellt.

Bei allen anderen ausländischen Personen besteht die Verpflichtung, sich um einen Pass zu kümmern bzw. dessen rechtzeitige Verlängerung zu veranlassen. Die Passhoheit, in die nur in begründeten Fällen eingegriffen werden darf, liegt bei dem jeweiligen Staat. Erst wenn gegenüber der Ausländerbehörde durch die passpflichtige Person im konkreten Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass Bemühungen zur Erlangung / Verlängerung eines Passes erfolglos waren oder gesicherte Erkenntnisse vorliegen, dass die Passbeschaffung im konkreten Einzelfall nicht zumutbar ist (z.B. wenn eine Reise in eine Krisenregion dafür notwendig wäre), wird ein Aufenthaltstitel als Ausweisersatz ausgestellt. Auf Antrag kann dann auch die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer geprüft werden. Der Nachweis kann bspw. durch Vorlage eines konkret auf den Einzelfall bezogenen Schreibens der Botschaft erfolgen, dass die Ausstellung eines Passes nicht möglich ist.

Botschaften und Konsulate, die aufgrund vielfältiger Gründe temporär keine Pässe ausstellen (derzeit Guinea) oder ausgestellte Pässe von Botschaften und Konsulaten, die derzeit von Deutschland nicht anerkannt werden (derzeit Somalia) werden vom Auswärtigen Amt bekanntgegeben. Hier kann dann durch die Ausländerbehörde auf die Vorlage eines gültigen Passes verzichtet und die Aufenthaltserlaubnis zumindest im Ausweisersatz erteilt werden. Auch kann bei bestimmten Personengruppen (z.B. Personen mit Aufnahmezusage nach § 22 AufenthG), von der Erfüllung der Passpflicht abgesehen werden. Es darf jedoch nicht allein auf Entscheidung einer kommunalen Ausländerbehörde pauschal für Personen bestimmter Länder eine Ausnahme von der Passpflicht gemacht werden.

**Gez. Blome**